

# Satzung des DELEGADO Sachsen e.V

## § 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen **DELEGADO Sachsen e.V.** mit Sitz in Chemnitz. Er kann auch unter der Abkürzung DELEGADO e.V. und mit anderen Zusätzen auf Ort und Tätigkeit nach außen hin auftreten, sofern hierdurch keine Verwechslungsgefahr begründet wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung von Informations- bzw. Fortbildungsveranstaltungen zu Fragen der rechtlichen Betreuung, Patientenverfügung und ähnlichen Themen. Der Verein soll zu sozialen und familiären Themen Hilfestellung einschließlich Mediationsmöglichkeiten anbieten. Rechtsberatung ist nicht Zweck oder Gegenstand der Vereinsarbeit.

3. Weiterer Zweck ist bei Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen die rechtliche Betreuung hilfsbedürftiger Personen im Rahmen von Vereinsbetreuung (gemäß u.a. §§1896 ff. BGB) durch fachlich geeignete Vereinsmitarbeiter gemäß jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften. Hierzu soll der Verein u.a. Beratung, diverse Unterstützung, Einführung, Aus- und Fortbildung geeigneter ehrenamtlicher Betreuer durchführen. Der Verein kann zu dem Zweck Dienstleistungen auch allgemein anbieten.

Der Verein wird sich um die erforderlichen Genehmigungen bemühen und erst mit dem Erhalt derselben als Betreuungsverein tätig werden. Bei Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen sollen Vereinsmitarbeiter ggf. auch Verfahrenspflegschaften oder Verfahrensbeistandschaften übernehmen.

4. Der Satzungszweck soll durch eine Kontakt- und Beratungsstelle, sowie durch Öffentlichkeitsarbeit, die die Tätigkeit von Personen bei der Betreuung Hilfsbedürftiger fördert, erfüllt werden. Für Aus- und Fortbildung von Betreuern oder Betreuungswilligen sollen Ausbildungskonzepte erarbeitet und realisiert werden.

4. Der Verein soll in Absprache mit den zuständigen Behörden die Versorgung hilfsbedürftiger Personen mit Wohnsitz in Chemnitz und den angrenzenden Landkreisen sicherstellen helfen. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung wird der Verein dazu beizutragen, dass die Möglichkeiten kranker und behinderter Menschen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens genutzt oder verbessert werden. Dazu gehört auch die Vermittlung tatsächlicher Hilfen und sozialer Dienste, wenn hierdurch die Anordnung einer dauerhaften Betreuung vermieden werden kann.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeiten gemäß der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Aufwendungen sind angemessen zu erstatten.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

### **§ 4 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein kann Mitglied in einem Dachverband der freien Wohlfahrtspflege oder Vereinigungen sein, soweit dies im Interesse des Vereinszwecks dienlich oder sinnvoll ist.

### **§ 5 Mitglieder des Vereins**

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Von der Mitgliedschaft sind Personen ausgeschlossen, die aus politischen Gründen oder wegen einer Vorstrafe nicht in ein Beamtenverhältnis berufen werden dürfen.
2. Der Verein kann durch Beschluss die Anzahl seiner Mitglieder beschränken.  
Mitglied kann man durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand und einstimmige Annahme der beantragten Mitgliedschaft durch den Vorstand werden. Bis dahin ruhen Rechte und Pflichten des neuen Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Austritt und Ausschluss sind schriftlich zu erklären. Hat der Verein weniger als 3 Mitglieder und wollen keine neuen Mitglieder binnen angemessener Frist beitreten, ist er zu liquidieren.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands oder mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied den

Vereinszwecken zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ein Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist auch möglich, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Vorstand und dem auszuschließenden Mitglied auch ohne Verschulden des Mitglieds als zerrüttet angesehen werden kann.

5. Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Antrag ist binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu stellen, danach ist eine Überprüfung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen und der Ausschluss wirksam. Die Mitgliederversammlung ist nach Eingang des Antrags durch den Vorstand satzungsgemäß einzuberufen. Gegen den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist eine Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich, die binnen 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden muss. Bis zur Rechtskraft einer eventuellen gerichtlichen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Sie ist das oberste Organ des Vereins und kann über alle Angelegenheiten auf Antrag entscheiden.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist spätestens bis zum 30.06. des Jahres einzuberufen. Sie wird vom Vorstand durch Bekanntgabe auf der Webseite des Vereins und einfachem Schreiben per Post oder an Stelle dieses Schreibens per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Eine Ladung per E-Mail ist möglich, wenn das jeweilige Mitglied eine zustellfähige E-Mail Adresse bekannt gegeben hat bzw. eine solche für das Mitglied vom Verein eingerichtet wurde..

3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder, mindestens jedoch 2 Mitgliedern, hat der Vorstand binnen von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Eine Enthaltung ist nicht möglich und gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Mitglieder können sich in der Versammlung im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch schriftliche Vollmacht als Originalurkunde ausweisen.
6. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Abs. 4 dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen und mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt. Eine offene Wahl ist auf einstimmigen Beschluss der Versammlung möglich.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Mitglieder des Vorstands jederzeit neuwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Abs. 4 die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Die Mitgliederversammlung entscheidet zudem über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

## **§ 8 Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von diesem vertreten.

Zum Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Vereinsmitglied sind.

2. Der Vorstand erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung kann als monatliche Pauschale gezahlt werden. Tatsächliche und nachgewiesene Aufwendungen sind immer dann zu ersetzen, wenn sie die monatliche Pauschale nachweislich überstiegen haben. Steuer- und

sozialversicherungsrechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins, sind zu beachten. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Zudem führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

4. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auf 3 Mitglieder erweitert werden. Er besteht dann aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Schatzmeister. Der Verein wird dann gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorstand allein und dem 2. Vorstand gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.

5. Der Vorstand tritt bei Mehrgliedrigkeit auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch schriftlich ( incl. E-Mail ) oder telefonisch getroffen werden.

6. Mitglieder des Vorstands können auch Angestellte des Vereins sein. Der Verein wird beim Abschluss von Verträgen mit einem Vorstandsmitglied durch jeweils andere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten. Verträge zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern müssen zu ortsüblichen bzw. drittüblichen Bedingungen abgeschlossen werden. Dauerschuldverhältnisse müssen von der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis dahin gelten Sie als bedingt befristet.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Von der Mitgliederversammlung soll ein Rechnungsprüfer gewählt werden, der nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf und auch nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der Rechnungsprüfer überprüft die Kassenführung und trägt den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor. Er hat das Recht auf Einsicht in alle Geschäftsunterlagen des Vereins. Der Rechnungsprüfer kann an der Mitgliederversammlung mit Rederecht teilnehmen und die Entlastung des Vorstands beantragen.

Der Rechnungsprüfer wird für mindestens 2 maximal 4 Jahre in sein Amt gewählt. Auf einen Rechnungsprüfer kann verzichtet werden, wenn die Abschlüsse des Vereins unter Mithilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erstellt werden.

## **§ 10 Protokollierungspflicht**

Wesentliche Beschlüsse des Vorstands und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert, von mindestens einem

Vorstandsmitglied unterzeichnet und stehen den Mitgliedern auf schriftliche Anforderung in der Vereinsverwaltung zur Einsicht zur Verfügung. Ablichtungen können gegen Kostenerstattung angefordert werden.

## **§ 11 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben allein dem Vorstand vorbehalten.

2. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 12 Finanzen**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins sollen beschafft werden durch:

- a.) Entgelte (Aufwendungsersatz und Vergütungen insbesondere nach gesetzlichen Vorschriften oder Vergütungsordnungen)
- b.) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen
- c.) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
- d.) Spenden
- e.) sonstige Einnahmen und Zuwendungen, die nach den Vorschriften der Abgabenordnung für die Gemeinnützigkeit des Vereins unschädlich sind.

## **§ 13 Mitarbeiter**

Der Verein ist verpflichtet, auf seine Kosten die Mitarbeiter und Mitglieder im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben angemessen gegen Haftpflicht-, Unfall- und Vermögensschäden zu versichern. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sind Mitarbeiter weiterzubilden, ohne dass hieraus Mitarbeiter einen Anspruch auf eine bestimmte Weiterbildungsmaßnahme, Dauer und Zahl derselben bzw. Umfang herleiten können. Der Verein stellt sämtliche Arbeitsmittel einschließlich Kraftfahrzeugen zur Verfügung.

## **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

1. Satzungsänderungen, die von einer Behörde (insbesondere der Anerkennungsbehörde nach § 1908 f BGB), Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen von der nächsten Mitgliederversammlung nachträglich genehmigt werden.
2. Veröffentlichungen des Vereins erfolgen auf der Internetseite des Vereins ([www.delegado.de](http://www.delegado.de)) oder falls erforderlich im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten gerechnet ab Zugang oder Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung gerichtlich angefochten werden.

Chemnitz den 06.03.2018